

III. Masterarbeit

Die Masterarbeit (Prüfungsordnung § 16-17) stellt ein eigenes Modul im Umfang von 30 LP dar. Die Masterarbeit wird mit dem Faktor 2 gewichtet (§ 18 Abs. 3).

Modulbezeichnung: MA-Arbeit		Fachbereich: Theologische Fakultät	
Masterarbeit		Studiengang: Christentum und Kultur	
		Abschluss: Master of Arts	
Pflichtmodul: x	Wahlpflichtmodul:		Wahlmodul:
Empf. Semester: 4.		Dauer des Moduls: 4-6 Monate	
Zulassungsvoraussetzungen: PO § 13 Abs.2			
<ol style="list-style-type: none"> 1. 6 Pflichtmodule (MA-WTh, MA-RwInt 1-5) (54 LP) 2. 2 Wahlpflichtmodule (aus MA-RwInt 6-10, IntFo 1-2; gegebenenfalls RwInt-Gr) (16 LP) 3. Module des Beifachs oder ersatzweise das Modul Forschungsrelevante Sprachen (PO § 3 Abs. 4) (20 LP) 4. Sprachnachweis(e) gem. § 3 Abs. 7 der Prüfungsordnung für den Masterstudien-gang Christentum und Kultur 			
<p>Der Prüfling muss spätestens 2 Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen (PO § 16 Abs.3). Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.</p>			
LP/CP:	Workload:	SWS	Form der Prüfung:
30	900 h	-	Hausarbeit
Zugehörige Veranstaltungen	Das Thema der Masterarbeit wird in Absprache mit dem Prüfling von dem Betreuer/der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Die Hausarbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten. Zu Einzelheiten des Verfahrens s. PO § 16-17.		
Angebotsfrequenz	jedes Semester		